

## Soldaten als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Amtlich wird mitgeteilt: Um der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1916 möglichst viele Arbeitskräfte für tunlichst lange Zeit zuzuführen, werden den Mannschaften dieser Berufsweige zur Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten Urlaube erteilt und kommandierte Mannschaften der Einzelbesitzern und Gemeinden als Arbeiterpartien zur Verfügung gestellt.

Beurlaubungen in der Weise, daß die bei den Ersatzkörpern (Landsturmmetappen- [Landsturmwach-] Bataillonen in den Kriegsgefangenenlagern, Brückenköpfen, sonstigen Wachformationen und Eisenbahnsicherungsabteilungen befindlichen Mannschaften, welche einem der erwähnten Berufe angehören, in erster Linie selbständige Besitzer, dann deren Familienangehörige, Angestellte und Arbeiter, haben ihre bezügliche Bitte beim Rapport vorbringen. Das Bewilligungsrecht ist den Kommandanten der Ersatzkörper (Landsturmmetappen- oder Wachbataillone u.) eingeräumt, welche unter Berücksichtigung der militärischen Dienstverhältnisse für eine numerisch und zeitlich ausreichende Bereitstellung von Arbeitskräften sorgen werden. Die Vorbringung von Urlaubsgesuchen, Dokumenten, Amtsbestätigungen und Auszügen wird nicht gefordert.

Außer bei den Ersatzkörpern (Anstalten) werden auch bei den Landsturmmetappen-(Landsturmwach-)Bataillonen in den Kriegsgefangenenlagern, Brückenköpfen, sonstigen Wachformationen und Eisenbahnsicherungsabteilungen Beurlaubungen im weitestgehenden Maße Platz greifen. Das Kriegsministerium wird, soweit tunlich, die Einteilung selbständiger Landwirte bei den Landsturmwachbataillonen usw. verfügen, um die Beurlaubungen dieser Landwirte im Hinterlande zu ermöglichen. Dagegen werden Kommandierungen von Arbeiterpartien aus diesen Bataillonen (Formationen) nicht erfolgen.

Auch auf alle landsturm- und kriegsleistungspflichtige Arbeiter (Rutscher usw.), welche bei militärischen Stellen des Hinterlandes in Verwendung stehen, werden Beurlaubungen ausgedehnt. Die im Hinterlande in verschiedenen Verwendungen kommandierten Mannschaften der land- und forstwirtschaftlichen Berufe werden gleichfalls in tunlichst weitem Umfange beurlaubt. Die jeweiligen dienstlichen Verhältnisse werden derart geregelt, daß dieser Forderung möglichst nachgekommen werden kann.

Soweit es die persönlichen Verhältnisse zulassen, werden auch die Offiziersdiener (Pferdewärter) der im Hinterlande verwendeten, ferner der kranken, rekonvaleszenten und beurlaubten Gajisten in möglichst großem Umfange beurlaubt. Die zur Superarbitrierung beantragten dienstuntauglichen (auch für Bewachungs- und Hilfsdienste nicht geeigneten) Mannschaften der land- und forstwirtschaftlichen Berufe werden bis zur Vorstellung vor die Superarbitrierungskommission, beziehungsweise bis zur Beschlußfassung beurlaubt. Die Mannschaften land- und forstwirtschaftlicher Berufe, welche sich in Rekonvaleszentenheimen (selbständigen oder an größere Spitäler angegliederten) befinden, werden unter nachfolgenden Bedingungen beurlaubt: Zu Kommandierungen werden Mannschaften der Rekonvaleszentenheime nicht heran-

gezogen. Die zur Superarbitrierung beantragten dienstuntauglichen und die in Rekonvaleszentenheimen befindlichen Mannschaften, dann die Mannschaften der Rekonvaleszentenabteilungen der Ersatzbataillone kommen für eine Beurlaubung — die Mannschaften der Rekonvaleszentenabteilungen der Ersatzbataillone auch für Kommandierungen — nur dann in Betracht, wenn sie körperlich für die Vornahme land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten als Eigenbesitzer, ferner als land- und forstwirtschaftliche Beamte (Schaffer) zur Beaufsichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten geeignet sind. Kranke und in spitalsmäßiger Behandlung stehende Mannschaften und von einer Beurlaubung (Kommandierung) ausgeschlossen. Auch Personen, welche keinem land- oder forstwirtschaftlichen Berufe angehören und sonach für Beurlaubungen in diesem Sinne nicht in Betracht kommen, werden durch Kommandierung in eine Arbeiterpartie zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

Die Erteilung von Urlauben beginnt mit 10. März, die Urlaubsdauer der Frontdienstuntauglichen, mit Ausnahme der Infanterie- und Jägertruppe, für welche Spezialbestimmungen bestehen, wird möglichst lange, wenigstens drei bis vier Wochen betragen, wenn sie selbständige Landwirte oder Waldarbeiter sind, tunlichst fünf Wochen, vorausgesetzt, daß die militärischen Dienstverhältnisse dies gestatten. Die nicht frontdienstuntauglichen Mannschaften der Ersatzkörper werden nach Tunlichkeit noch länger beurlaubt. Die gleichen Grundsätze gelten mit entsprechenden Modifikationen auch für die Rekonvaleszentenabteilungen der Ersatzbataillone.

Auch wird getrachtet werden, eine mehrmalige Beurlaubung der Mannschaften zu ermöglichen.

Wenn Beurlaubte die Arbeiten auf ihrem eigenen Betriebe, beziehungsweise dem ihrer Eltern oder Dienstgeber beendet haben, können sie nach den neuen Bestimmungen bis zum Ablauf ihresurlaubes über Anordnung der politischen Behörden, Gemeindevorstellungen, Anbau- und Erntekommissionen auch zur Arbeit in anderen Betrieben verhalten werden.

Die Kommandierung von Mannschaften zu Arbeiterpartien zur Verhütung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten in der gleichen Dauer wie bei Beurlaubungen ist seitens der einzelnen Besitzer und Gemeinden in den außerhalb des Armeebereiches gelegenen Ländern und Landesteilen im Wege der politischen Behörde anzusprechen. Diese Arbeiterpartien bestehen aus 20 Mann unter Führung eines Unteroffiziers. Die politische Behörde leitet das Ansuchen an die zuständige Landes-Arbeitsnachweisstelle, letztere nach Ueberprüfung an das betreffende Militärkommando. Hinsichtlich der Gebühren, der Unterkunft und Verpflegung, welche letztere inklusive Brot in natura dem anfordernden Einzelbesitzer (Gemeinde) obliegt, gelten im allgemeinen die bisherigen Bestimmungen.

Der Arbeitgeber hat jedem Manne eine der ortsüblichen Entlohnung, deren Höhe die politische Bezirksbehörde bestimmt, entsprechende Arbeitszulage zu leisten. Im Armeebereich wird die Beistellung von Arbeitskräften durch die vom Armeoberkommando getroffenen Anordnungen geregelt.

Außer diesen Beurlaubungen sind Enthebungen in Aussicht genommen, welche nach den bisherigen Bestimmungen, insbesondere den Erlässen des Ackerbauministeriums, Z. 39.064 und 44.464 vom Jahre 1915, erteilt werden.

Urlaube im Sinne des vorliegenden Erlasses werden nur an Mannschaften, ausgenommen länger dienende Unteroffiziere erteilt; letztere sowie Einjährig-Freiwillige und Offiziere kommen zwar nicht für Beurlaubungen, wohl aber für Enthebungen in Betracht. Ausnahmeweise können denselben auch kurze Urlaube durch die Militärkommanden bewilligt werden.